

# VERORDNUNGSBLATT

## für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53—55

5. Jahrgang Teil I Nr. 3

Ausgabetag 29. Januar 1949

### TEIL I

#### Inhalt

#### Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

	Seite		Seite
<b>Alliierte Behörden</b>			
Amerikanische Militärregierung		Erste Änderung der Verordnung Nr. 31 der	
Verordnung Nr. 31, Gerichte der Amerikanischen		Militärregierung „Gerichte der Amerika-	
Militärregierung in Deutschland . . . . .	49	nischen Militärregierung in Deutschland“ . . .	52

## Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

### Alliierte Behörden

#### Militärregierung — Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet

##### VERORDNUNG Nr. 31

##### Gerichte der Amerikanischen Militärregierung in Deutschland

###### TEIL I

###### Schaffung der Gerichte

###### ARTIKEL 1

###### Aufbau der Gerichte

Hierdurch wird eine Gerichtsorganisation im Amerikanischen Kontrollgebiet Deutschlands geschaffen, welches Gebiet die Länder Bayern, Bremen, Hessen, Württemberg-Baden und den amerikanischen Sektor von Berlin umfaßt. Die so geschaffenen Gerichte führen den Namen Gerichte der Amerikanischen Militärregierung in Deutschland.

###### TEIL II

###### Gerichtsorganisation

###### ARTIKEL 2 Gerichtsbezirke

In dem Amerikanischen Kontrollgebiet werden hiermit die folgenden Gerichtsbezirke errichtet:

Erster Gerichtsbezirk: umfaßt das Land Bremen;

Zweiter Gerichtsbezirk: umfaßt den amerikanischen Sektor von Berlin;

Dritter Gerichtsbezirk: umfaßt die Kreise Alsfeld, Biedenkopf, Dillkreis, Eschwege, Frankenberg, Fritzlar-Homburg, Fulda, Gießen, Hersfeld, Hofgeismar, Hünfeld, Kassel, Lauterbach, Marburg, Melsungen, Oberahnkreis, Rotenburg, Waldeck, Wetzlar, Witzenhausen, Wolfhagen, Ziegenhain, sämtlich im Land Hessen;

Vierter Gerichtsbezirk: umfaßt die Kreise Bergstraße, Büdingen, Darmstadt, Dieburg, Erbach, Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen, Großgerau, Hanau, Limburg, Maintaunus, Obertaunus, Offenbach, Rheingau, Schlüchtern, Untertaunus, Usingen, Wiesbaden, sämtlich im Land Hessen;

Fünfter Gerichtsbezirk: umfaßt die Kreise Bruchsal, Buchen, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Künzelsau, Mannheim, Mergentheim, Mosbach, Ohringen, Pforzheim, Sinsheim, Tauberbischofsheim, Vaihingen, sämtlich im Land Württemberg-Baden;

Sechster Gerichtsbezirk: umfaßt die Kreise Aalen, Backnang, Böblingen, Crailsheim, Eßlingen, Gmünd, Hall, Heidenheim, Göppingen, Leonberg, Ludwigsburg, Nürtingen, Stuttgart, Ulm, Waiblingen, sämtlich im Land Württemberg-Baden;

Siebter Gerichtsbezirk: umfaßt die Kreise Augsburg, Dillingen, Donauwörth, Füssen, Günzburg, Illertissen, Kaufbeuren, Kempten, Krumbach, Markt Oberdorf, Memmingen, Mindelheim, Neuburg, Neu-Ulm, Nördlingen, Schwabmünchen, Sonthofen, Wertingen, sämtlich im Land Bayern;

Achter Gerichtsbezirk: umfaßt die Kreise Aibling, Alchach, Altötting, Berchtesgaden, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Friedberg, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Ingolstadt, Landsberg, Laufen, Miesbach, Mühldorf, München, Pfaffenhofen, Rosenheim, Schongau, Schrobenhausen, Starnberg, Tölz, Traunstein, Wasserburg, Weilheim, Wolfratshausen, sämtlich im Land Bayern;

Neunter Gerichtsbezirk: umfaßt die Kreise Amberg, Beilngries, Bogen, Burglengenfeld, Cham, Deggendorf, Dingolfing, Eggenfelden, Eschenbach, Grafenau, Griesbach, Kelheim, Kemnath, Kötzing, Landau, Landshut, Mainburg, Mallersdorf, Nabburg, Neumarkt, Neunburg, Oberviechtach, Parsberg, Passau, Pfarrkirchen, Regen, Regensburg, Riedenburg, Roding, Rottenburg, Straubing, Sulzbach, Tirschenreuth, Viechtach, Vilsbiburg, Vilsbiburg, Vohenstrauß, Waldmünchen, Weiden-Neustadt, Wegscheid, Wolfstein, sämtlich im Land Bayern;

Zehnter Gerichtsbezirk: umfaßt die Kreise Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Dinkelsbühl, Ebermannstadt, Eichstätt, Erlangen, Feuchtwangen, Forchheim, Fürth, Gunzenhausen, Hersbruck, Hilpoltstein, Höchststadt, Hof, Kronach, Kulmbach, Lauf, Lichtenfels, Münchberg, Naila, Neustadt, Nürnberg, Offenheim, Pegnitz/Rehau, Schweinfeld, Schwabach, Stadtsteinach, Staffelstein, Weißenburg, Wunsiedel, sämtlich im Land Bayern;

Elfter Gerichtsbezirk: umfaßt die Kreise Alzenau, Aschaffenburg, Brückenau, Ebern, Gemünden, Geroldshofen, Hammelburg, Haßfurt, Hofheim, Karlstadt, Kissingen, Kitzingen, Königshofen, Lohr, Marktheidenfeld, Mellrichstadt, Miltenberg, Neustadt, Obernburg, Ochsenfurt, Schweinfurt, Würzburg, sämtlich im Land Bayern.

###### ARTIKEL 3

###### Bezirksgerichte

1. Für jeden Gerichtsbezirk innerhalb des amerikanischen Kontrollgebiets wird hiermit ein Bezirksgericht errichtet.

2. Der Hauptsitz dieser Bezirksgerichte ist: für den ersten Gerichtsbezirk Bremen; für den zweiten Gerichtsbezirk der amerikanischen Sektor von Berlin; für den dritten Gerichtsbezirk Marburg; für den vierten Gerichtsbezirk Frankfurt; für den fünften Gerichtsbezirk Heidelberg; für den sechsten Gerichtsbezirk Stuttgart; für den siebenten Gerichtsbezirk Augsburg; für den achten Gerichtsbezirk München; für den neunten Gerichtsbezirk Regensburg; für den zehnten Gerichtsbezirk Ansbach; für den elften Gerichtsbezirk Würzburg. Wenn es notwendig erscheint, können die Bezirksgerichte auch an anderen Orten ihres Gerichtsbezirks tagen.

3. Jedes Bezirksgericht hat einen oder mehrere Bezirksrichter und einen oder mehrere Polizeirichter, welche als Einzelrichter tätig sind, außer in den Fällen der Ziff. 5 dieses Artikels.

4. Entscheidet ein Bezirksrichter als Einzelrichter, so ist er zuständig für alle Strafsachen und kann gesetzlich zulässige Strafen verhängen bis zum Höchstmaß von 10 Jahren Gefängnis und eine Geldstrafe bis zu 10 000 Dollar (oder den gesetzlich festgelegten entsprechenden Betrag in Deutscher Mark oder in einer anderen Währung) oder eine von beiden Strafen. Er ist ferner zuständig für alle Zivilrechtsstreitigkeiten.

5. Entscheidet ein Bezirksgericht in der Zusammensetzung von drei Bezirksrichtern oder zwei Bezirksrichtern und einem Polizeirichter, so ist es für Zivilrechtsstreitigkeiten und Strafsachen jeder Art zuständig und kann in letzterem Falle auf jede gesetzliche Strafe, einschließlich der Todesstrafe, erkennen. Ein solcher Gerichtshof entscheidet in jedem Falle mit einfacher Mehrheit; auf Todesstrafe jedoch kann nur bei Einstimmigkeit des Gerichtshofs erkannt werden.

6. Entscheidet ein Polizeirichter als Einzelrichter, so ist er zuständig für alle Strafsachen und kann gesetzlich zulässige Strafen verhängen bis zum Höchstmaß von einem Jahr Gefängnis und eine Geldstrafe bis zu 1000 Dollar (oder den gesetzlich festgelegten entsprechenden Betrag in Deutscher Mark oder in anderer Währung) oder eine von beiden Strafen.

7. Neben oder an Stelle dieser Strafbefugnis hat ein Bezirks- oder Polizeirichter auch, wenn gesetzlich vorgesehen, das Recht, folgende Entscheidungen zu treffen:

a) Anordnungen über das Vermögen oder wirtschaftliche Angelegenheiten, welche in Verbindung stehen mit der strafbaren Handlung;

b) Anordnungen über die Person des Täters.

8. Ist jemand einer Straftat nach deutschem Recht angeklagt, so ist das Gericht an das Strafmaß und die Nebenstrafen nach deutschem Recht gebunden.

9. Wer von einem Polizeirichter verurteilt wird, kann eine Beschwerde an das Bezirksgericht des Bezirks, in dem das Verfahren stattgefunden hat, richten; in dieser Beschwerde sind die behaupteten Mängel darzulegen, woraufhin die Akten des Falles vom Bezirksrichter zu überprüfen sind.

a) Der Beschwerderichter kann den Ausspruch über die Strafe bestätigen oder mildern, jedoch nicht verschärfen, wenn ein Geständnis vorlag oder wenn die Beschwerde sich nur gegen die Höhe der Strafe richtet oder wenn augenscheinlich der Ausspruch über die Strafe zu hoch war.

b) Andernfalls kann der Beschwerderichter je nach Lage des Falles freisprechen oder eine neue Verhandlung vor einem Bezirksrichter anordnen, wenn die Entscheidung offensichtlich im Widerspruch steht zu einer Entscheidung des Bezirksgerichts, oder des Berufungsgerichts, oder wenn die Prozeßregeln nicht beachtet wurden, oder wenn eine wichtige Rechtsfrage vorliegt, deren Lösung durch eine grundsätzliche Entscheidung eines Bezirksrichters erwünscht ist, oder wenn die Rechte des Beschwerdeführers in wichtigen Punkten beschränkt worden sind; wird bei einer neuen Verhandlung der Beschwerdeführer wiederum verurteilt, so kann der Bezirksrichter jede Strafe aussprechen, auf welche ein Polizeirichter zu erkennen berechtigt ist. Andernfalls ist auf Abweisung der Beschwerde zu erkennen.

10. In Bezirken, die mehr als einen Richter haben, wird vom Präsidenten des Berufungsgerichts ein vorsitzender Richter aus der Zahl der Richter des Bezirkes bestellt. Der vorsitzende Richter weist den Richtern seines Bezirkes die Fälle zu und bestimmt drei Bezirksrichter oder zwei Bezirksrichter und einen Polizeirichter, die als Kollegium in den Fällen der Ziff. 5 dieses Artikels entscheiden. Wenn der Gerichtsbezirk mit nur einem Richter besetzt ist, so soll diese Verweisung durch den Präsidenten des Berufungsgerichts vorgenommen werden. Der vorsitzende Richter übt die Verantwortung für die Geschäftsführung bei dem Gericht seines Bezirkes aus.

11. Der Präsident des Berufungsgerichts bestimmt unter den vorsitzenden Bezirksrichtern eines Landes, welches aus mehr als einem Gerichtsbezirk besteht, einen zum ersten vorsitzenden Bezirksrichter für dieses Land; dieser Richter übt die Verantwortung für die Geschäftsführung bei den Bezirksgerichten in diesem Lande aus.

12. Der Präsident des Berufungsgerichts kann bestimmen, daß ein Mitglied seines Gerichtshofes die Funktionen eines Bezirksrichters ausübe.

13. Ein Bezirksrichter kann die Funktionen eines Polizeirichters ausüben, und ein Polizeirichter kann, wenn der Präsident des Berufungsgerichtes es bestimmt, die Funktionen eines Bezirksrichters ausüben.

14. Sowohl Bezirksrichter als auch Polizeirichter können vom Präsidenten des Berufungsgerichtes dazu bestimmt werden, in anderen Gerichtsbezirken als denen, für die sie ernannt sind, als Richter tätig zu sein.

15. Bezirks- und Polizeirichter sind ermächtigt zur Abnahme von Eiden, zur Bestrafung in Fällen von Mißachtung des Gerichts, die sich vor ihnen ereignet haben, zur Erzwingung des Erscheinens von Zeugen und zur Anordnung ihrer Festhaltung, zur Erzwingung der Vorlage von Dokumenten, zum Erlaß von Arrest-, Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehlen, zur Freilassung gegen Sicherheit (außer in Fällen von Mord, Notzucht und Raub mit Waffengewalt), zur Anordnung in der Hauptverhandlung und zur Ausübung aller Befugnisse, die mit der Durchführung ihrer richterlichen Funktionen zusammenhängen. Die Bezirksrichter sind ermächtigt, über Freilassungsgesuche zu entscheiden außer in den in Artikel 12 Ziff. 1 vorgesehenen Fällen. Entscheidet das Bezirksgericht als Kollegium von drei Richtern, von denen einer ein Polizeirichter sein kann, so ist es ermächtigt, auch solche Fälle von Mißachtung des Gerichtes zu bestrafen, welche sich nicht vor ihm oder einem seiner Richter oder Polizeirichter ereignet haben.

16. Der Erste Vorsitzende Bezirksrichter eines Landes (und, wo ein solcher nicht ernannt ist, der vorsitzende Bezirksrichter) und der der vorsitzende Bezirksrichter des amerikanischen Sektors von Berlin können mit Zustimmung des Direktors der Militärregierung dieses Landes oder des amerikanischen Sektors von Berlin Beamte, welche nicht Bezirksrichter oder Polizeirichter sind, dazu ermächtigen, Arrest-, Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehle zu erlassen, gegen Sicherheit freizulassen (außer in Fällen von Mord, Notzucht und Raub mit Waffengewalt), und die Hauptverhandlung anzuordnen.

17. Über alle Verhandlungen in den Bezirksgerichten, einschließlich der Verhandlungen vor Polizeirichtern, wird ein Protokoll geführt, dessen Form das Berufungsgericht vorschreibt; die Bezirksrichter haben alle ihre mit Gründen versehenen Entscheidungen zu verfahren.

18. Jedes Bezirksgericht verfügt über einen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und einen Gerichtsmarschall und das weitere Personal, das für einen ordnungsmäßigen Geschäftsgang erforderlich ist. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle ist ermächtigt, namens des Gerichtshofes die Echtheit von Urkunden zu bestätigen und solche Dokumente mit dem Siegel des Gerichtshofes zu versehen. Der Gerichtsmarschall ist ermächtigt, für die Befolgung von Anordnungen des Gerichtshofes zu sorgen.

#### ARTIKEL 4

##### Das Berufungsgericht

1. Hierdurch wird für das Amerikanische Kontrollgebiet ein Berufungsgericht errichtet.

2. Das Berufungsgericht besteht aus einem Präsidenten und sechs Richtern. Das Gericht hat seinen Sitz in Nürnberg oder an einem anderen Ort innerhalb des Amerikanischen Kontrollgebiets, den der Militärgouverneur durch öffentliche Bekanntmachung bestimmt. Der Gerichtshof entscheidet in zwei Senaten von je drei Mitgliedern. Der Präsident bestimmt die Mitglieder und den Vorsitzenden jedes Senats und setzt Zeit und Ort der Verhandlungen fest. Er bestimmt ein Mitglied des Gerichtshofes als seinen Stellvertreter für den Fall seiner Abwesenheit oder Verhinderung. Das Berufungsgericht als Ganzes entscheidet in allen Fällen, in denen durch das Bezirksgericht die Todesstrafe ausgesprochen wurde, oder in solchen Fällen, in welchen die Entscheidung durch das Berufungsgericht als Ganzes von zwei oder mehreren Richtern des Berufungsgerichtes beantragt wird, ohne Rücksicht darauf, ob der Fall einem Senat schon vorgelegen hat oder nicht. Die Beschlußfähigkeit eines Senats ist bei Anwesenheit von zwei Richtern, und die Beschlußfähigkeit des Berufungsgerichtes als Ganzes bei Anwesenheit von fünf Richtern gegeben. Ein Senatsbeschluß wird durch Übereinstimmung zweier Richter gefaßt; die Beschlußfassung eines Berufungsgerichtes als Ganzes erfolgt durch Mehrheitsbeschluß der anwesenden Richter. Der Präsident des Berufungsgerichtes übt die Verantwortung für die Geschäftsführung bei den Gerichten der Amerikanischen Militärregierung in Deutschland aus.

3. Die Richter des Berufungsgerichtes sind zur Abnahme von Eiden, zur Bestrafung in Fällen von Mißachtung des Gerichts, zur Entscheidung über Freilassungsgesuche und zur Ausübung aller Befugnisse, die mit der Durchführung ihrer richterlichen Funktionen zusammenhängen, ermächtigt.

4. Parteien, die vor dem Berufungsgericht selbst oder vertreten durch einen Rechtsanwalt erscheinen, sind berechtigt, schriftliche Rechtsausführungen vorzulegen, und, wenn das Gericht es gestattet, mündliche Rechtsausführungen zu machen.

5. Alle Gerichtsentscheidungen werden von Amts wegen in englischer und deutscher Sprache in einem Protokoll festgehalten, wobei der englische Wortlaut der maßgebende ist.

6. Das Berufungsgericht bestimmt die Form und Art seines Siegels und der Siegel der Bezirksgerichte. Es kann in Zivil- und Strafsachen die Form vorschreiben für Klagen, Erwidierungen, Anträge, Anordnungen, Gesuche um Zulassung der Berufung, Berufungsanträge, Beschwerden und andere formelle Schriftstücke, welche bei den Gerichten der Amerikanischen Militärregierung in Deutschland eingereicht werden oder von diesen ergehen. Im Rahmen der Gesetze, Direktiven und Anordnungen der Militärregierung kann das Berufungsgericht Vorschriften erlassen und veröffentlichten für die Tätigkeit und das Verfahren (einschließlich Gebühren und Kosten) der Gerichte der Amerikanischen Militärregierung in Deutschland, sowie für die Zulassung und das Verhalten von Personen, welche berechtigt sind, vor diesen Gerichten aufzutreten.

7. Das Berufungsgericht verfügt über einen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und einen Gerichtsmarschall und das weitere Personal, das für einen ordnungsmäßigen Geschäftsgang erforderlich ist. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle ist ermächtigt, namens des Gerichtshofes die Echtheit von Urkunden zu bestätigen und solche Urkunden mit dem Siegel des Gerichtshofes zu versehen. Der Gerichtsmarschall ist ermächtigt, für die Befolgung von Anordnungen des Gerichtshofes zu sorgen.

#### ARTIKEL 5

##### Staatsanwälte

1. Für jeden Gerichtsbezirk werden ein Staatsanwalt und ein oder mehrere Hilfsstaatsanwälte ernannt.

2. Der Staatsanwalt bereitet Anklagen in Strafsachen vor, reicht sie ein und verfolgt alle Straftaten in seinem Bezirk vor dem Bezirksgericht. Er ist der Vertreter der Amerikanischen Militärregierung in allen Rechtsangelegenheiten vor diesen Gerichten.

3. Die Staatsanwälte unterstehen bei Ausübung ihres Dienstes der Aufsicht und Leitung durch den Generalstaatsanwalt. Der Generalstaatsanwalt kann einen der Staatsanwälte in jedem Lande, welches aus mehr als einem Gerichtsbezirk besteht, zum Ersten Staatsanwalt dieses Landes bestellen. Zwecks Vereinheitlichung der Strafverfolgung in einem Lande hat sich der Erste Staatsanwalt (oder, wo ein solcher nicht ernannt ist, der Staatsanwalt) von Zeit zu Zeit mit dem Direktor des Amtes der Militärregierung für dieses Land oder Sektor oder mit dessen Leiter der Rechtsabteilung zu beraten.

4. Ein Staatsanwalt oder Hilfsstaatsanwalt kann durch den Generalstaatsanwalt zum Dienste bei anderen Gerichtsbezirken desselben Landes zugeteilt werden.

#### ARTIKEL 6 Generalstaatsanwalt

1. Für den Bereich des Amerikanischen Kontrollgebietes werden ein Generalstaatsanwalt und ein oder mehrere stellvertretende Generalstaatsanwälte ernannt. Der Generalstaatsanwalt übt die Verantwortung für seine Geschäftsführung und die Beaufsichtigung und Leitung aller Staatsanwälte aus.

2. Der Generalstaatsanwalt führt die Strafverfolgung in allen Strafsachen, welche an das Berufungsgericht gelangen. Er ist der Vertreter der Amerikanischen Militärregierung in allen Rechtsangelegenheiten vor diesem Gericht.

3. Der Generalstaatsanwalt kann selbst oder durch einen seiner Stellvertreter die Strafverfolgung in allen Strafsachen vor einem Bezirksgericht übernehmen, sowie als Vertreter der Amerikanischen Militärregierung dort auftreten.

### TEIL III Zuständigkeit der Gerichte

#### ARTIKEL 7 Zuständigkeit der Bezirksgerichte in Strafsachen

1. Die Bezirksgerichte sind zuständig für Strafsachen aller Personen im Amerikanischen Kontrollgebiet mit Ausnahme von Militärpersonen, welche der Gerichtsbarkeit des Heeres, der Marine oder der Luftflotte unterstehen und den Streitkräften einer der Vereinten Nationen angehören. Wer amerikanischem Kriegsrecht untersteht, kann nur mit Genehmigung des Oberkommandierenden in Europa wegen einer Straftat vor dieses Gericht gestellt werden. Mitglieder einer alliierten Mission, Staatsbeamte während eines vorübergehenden Aufenthaltes und Personen, die dem Kriegsrecht eines anderen Landes als der Vereinigten Staaten unterstehen, können nur mit Genehmigung des Militärgouverneurs wegen einer Straftat vor dieses Gericht gestellt werden.

2. Die Bezirksgerichte sind zuständig zur Entscheidung in Verfahren wegen:

- Handlungen, welche durch die Gesetzgebung des Kontrollrates oder auf Grund seiner Ermächtigung mit Strafe bedroht sind;
- Handlungen, welche durch die Gesetzgebung der Amerikanischen Militärregierung mit Strafe bedroht sind;
- Handlungen, welche von dem in dem Bezirk des Gerichts geltenden deutschen Recht mit Strafe bedroht sind.

#### ARTIKEL 8

##### Zuständigkeit der Bezirksgerichte in Zivilsachen

1. Zuständigkeitserfordernisse in bezug auf die Person: Die Bezirksgerichte haben ausschließliche Zuständigkeit in allen Zivilsachen, in welchen deutschen Gerichten die Zuständigkeit durch die Militärregierung genommen ist. Die Bezirksgerichte konkurrieren in ihrer Zuständigkeit mit deutschen Gerichten in Zivilsachen, in welchen ein Staatsangehöriger einer der Vereinten Nationen oder ein Staatenloser Partei ist.

2. Zuständigkeitserfordernisse in bezug auf den Klagegrund: Die Bezirksgerichte üben ihre Zivilgerichtsbarkeit nur in folgenden Fällen aus:

- bei Klagen auf Ersatz von Schäden, die durch den Betrieb eines Kraftfahrzeuges entstanden sind, welches nicht dem amerikanischen Staate gehört;
- Klagen der Amerikanischen Militärregierung zur zwangsweisen Eintreibung von Bußen und Vertragsstrafen;
- Klagen gemäß den Bestimmungen von Artikel 9.

3. Zuständigkeitserfordernisse in bezug auf den Ort: Die Bezirksgerichte können ihre Zivilgerichtsbarkeit nur in solchen Fällen ausüben, in denen der Klagegrund im Amerikanischen Kontrollgebiet entstanden ist oder, falls der Klagegrund anderswo in Deutschland entstanden ist, wenn wenigstens eine der Parteien zur Zeit der Klageeinreichung im Amerikanischen Kontrollgebiet wohnt oder stationiert ist, oder wenn eine juristische Person ihren Hauptgeschäftssitz dort hat.

#### ARTIKEL 9

##### Straf- und Zivilgerichtsbarkeit als Rheinschiffahrtsgerichte

1. Die Bezirksgerichte des vierten und fünften Gerichtsbezirks sind zuständig und entscheiden als Rheinschiffahrtsgerichte gemäß der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (Preussisches Gesetzblatt 1869, Seite 798) in der derzeit geltenden Fassung.

2. Diese Gerichte sind als Strafgerichte zuständig für die Untersuchung und Bestrafung aller Verstöße gegen Vorschriften über das Befahren und die Überwachung des Flusses, sowie für die Verhängung von Geldstrafen deswegen von mindestens 50 Deutsche Mark bis zum Höchstbetrag von 1000 Deutsche Mark, im Nichtbetriebsfälle für die Verhängung einer Haftstrafe bis zu einem Monat.

3. Diese Gerichte sind als Zivilgerichte zuständig, über folgende Zivilstreitigkeiten im beschleunigten Verfahren zu entscheiden:

- Streitigkeiten über die Bezahlung und die Höhe von Lotsen-, Kran-, Waage-, Hafen- und Bollwerksgebühren;
- Streitigkeiten wegen Behinderung der Leinpfade durch Privatpersonen;
- Streitigkeiten wegen Beschädigungen, welche von Schiffen und Flößen auf ihrer Fahrt oder beim Landen verursacht werden;
- Streitigkeiten über Ersatzansprüche, die gegen die Eigentümer von Zupferden wegen während des Herausziehens von Schiffen verursachten Schäden an Grundigentum geltend gemacht werden.

4. Berufungen gegen eine Entscheidung des Bezirksgerichts als Rheinschiffahrtsgericht können statt an das Berufungsgericht an die Zentralkommission für den Rhein gerichtet werden, wie in Artikel 37 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vorgesehen.

5. Die Zuständigkeit der Bezirksgerichte als Rheinschiffahrtsgerichte richtet sich nach den Bestimmungen des Artikels 7 Ziff. 1 und Artikel 8 Ziff. 1 und 2 dieser Verordnung.

6. Das Gericht übt diese Gerichtsbarkeit gemäß den deutschen Gesetzen aus, welche sich auf die Rheinschiffahrtsgerichte beziehen und unmittelbar vor dem 14. November 1936 in Geltung standen, es sei denn, diese Gesetze stünden im Widerspruch zu den Vorschriften dieses Artikels.

#### ARTIKEL 10 Örtliche Zuständigkeit

1. Alle Strafsachen, ausgenommen die in Ziff. 3 dieses Artikels genannten, werden bei dem Bezirksgericht in dem Bezirk verhandelt, in welchem die Straftat begangen worden ist, sofern nicht ein Richter des Berufungsgerichts auf Antrag des Generalstaatsanwaltes bestimmt, daß die Verhandlung in dem Bezirk stattfindet, in welchem der Angeklagte zur Zeit der Begehung der Straftat seinen Wohnsitz hatte oder stationiert war, oder in dem Bezirk, in welchem der Angeklagte festgenommen oder festgehalten wurde.

2. Zivilsachen, mit Ausnahme der in Ziff. 3 dieses Artikels genannten, werden bei demjenigen Bezirksgericht verhandelt,

- in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, stationiert ist oder angetroffen wird, oder, bei juristischen Personen, diese ihren Hauptsitz haben;
- in dem der Klagegrund entstanden ist;
- in dem die Liegenschaft, welche das Streitobjekt bildet, gelegen ist;

3. Straf- und Zivilsachen, welche unter die Bestimmungen der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 in ihrer derzeit geltenden Fassung fallen, werden vor dem Bezirksgericht des vierten oder fünften Gerichtsbezirks gemäß Artikel 35 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte verhandelt.

4. Das Bezirksgericht, bei welchem der Fall anhängig gemacht worden ist, kann auf Antrag, welcher vor Beginn der Verhandlung gestellt sein muß, eine Änderung in der Zuständigkeit bewilligen; dies kann auch von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens geschehen, wenn damit offensichtlich dem Interesse des Rechts oder der Parteien gedient ist.

#### ARTIKEL 11 Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach den durch das Berufungsgericht erlassenen Bestimmungen und ist im gesamten Amerikanischen Kontrollgebiet einheitlich.

#### ARTIKEL 12 Zuständigkeit des Berufungsgerichts

1. Das Berufungsgericht entscheidet als erste Instanz über Anträge auf Haftentlassung, wenn der Antragsteller auf Grund der Entscheidung eines Gerichtes festgehalten wird, welches aus mehr als einem Richter bestand.

2. Das Berufungsgericht entscheidet als Berufungsinstanz über die Berufung gegen Endbeschlüsse von Einzelrichtern des Berufungsgerichts und über Endurteile und -beschlüsse von Berufsrichtern, mit Ausnahme der in Artikel 9 Ziff. 4 genannten Fälle. Die Berufung kann sowohl Rechtsfragen als Tatfragen zum Gegenstand haben; wegen einer Tatfrage jedoch soll das Gericht in Strafsachen die Entscheidung des Bezirksgerichts nur aufheben oder umstößen, wenn das Beweismaterial nicht ausreicht zu einem Schuldspruch, der keinen begründeten Zweifel an der Schuld offen läßt, und in Zivilsachen nur, wenn das Beweismaterial das Urteil nicht rechtfertigt.

3. Das Berufungsgericht kann in Strafsachen auf Antrag des oder der Verurteilten, in Zivilsachen auf Antrag einer oder der Parteien, eine Berufung zulassen, wenn offensichtlich die Entscheidung des Bezirksgerichts in Widerspruch steht zu einer Entscheidung eines anderen Bezirksgerichts oder des Berufungsgerichts, oder wenn die Prozeßregeln nicht beachtet sind, oder wenn eine wichtige Rechtsfrage vorliegt, oder wenn die Rechte der Partei, die die Berufung beantragt, in wichtigen Punkten beschränkt worden sind.

4. In allen Fällen, in denen das Bezirksgericht eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren oder mehr verhängt hat, soll das Berufungsgericht auf Antrag des oder der Verurteilten eine Berufung zulassen.

5. Auch wenn kein Berufungsantrag vorliegt, soll das Berufungsgericht jeden Fall, in welchem das Bezirksgericht die Todesstrafe verhängt hat, überprüfen, als wenn eine vom Verurteilten beantragte Berufung zugelassen worden wäre.

6. Auch wenn keine Beschwerde gegen eine Entscheidung eines Polizeirichters oder Berufung gegen ein Urteil oder einen Beschluß eines Bezirksgerichts eingelegt worden ist, kann das Berufungsgericht jede Strafsache an sich ziehen und überprüfen, von welcher es glaubt, daß die Rechte des Verurteilten in wichtigen Punkten beschränkt worden sind; es kann ferner durch generelle Vorschrift die Überprüfung aller Strafsachen bestimmter Kategorien anordnen.

7. Das Berufungsgericht kann auf jede Berufung oder Beschwerde das Urteil herabsetzen, Tatsachenfeststellungen ganz oder zum Teil außer Kraft setzen, zu Gunsten des Beklagten entscheiden oder das Urteil, die Tatsachenfeststellung oder die Verurteilung außer Kraft setzen und eine neue Verhandlung anordnen, sowie auch jede andere Anordnung treffen, die es unter den gegebenen Umständen für geeignet hält. Ist gemäß Ziff. 6 auf Grund der Überprüfung eine neue Verhandlung angeordnet worden und führt diese zu einer Verurteilung, so kann die Strafe nicht verschärft werden.

## TEIL IV

## Besetzung der Gerichte.

## ARTIKEL 13

## Ernennung und Entlassung

1. Der Präsident und die Richter des Berufungsgerichtes sowie der Generalstaatsanwalt werden von dem Militärgouverneur auf Vorschlag seines Rechtsberaters ernannt. Alle übrigen Richter und Polizeirichter werden von dem Militärgouverneur oder mit seiner Ermächtigung ernannt, und zwar auf Vorschlag seines Rechtsberaters und des Präsidenten des Berufungsgerichtes. Die Stellvertretenden Generalstaatsanwälte sowie die Staatsanwälte und deren Hilfsstaatsanwälte werden von dem Militärgouverneur oder mit seiner Ermächtigung ernannt, und zwar auf Vorschlag seines Rechtsberaters und des Generalstaatsanwaltes.

2. Alle ernannten Richter und Polizeirichter leisten vor Antritt ihres Amtes folgenden Eid: „Ich schwöre (oder gelobe), daß ich jederzeit Gerechtigkeit üben werde zu niemandes Vorteil und zu niemandes Nachteil gegenüber jedermann, ohne Rücksicht auf Religion, Rasse, Abstammung oder politische Überzeugung, daß ich gleichermaßen richten werde über Arm und Reich und daß ich alle mir als ..... obliegenden Pflichten unparteiisch und gewissenhaft erfüllen werde, dem Gesetze getreu und nach bestem Wissen und Können. (So wahr mir Gott helfe).“ Die Richter des Berufungsgerichtes leisten den Eid vor dem Militärgouverneur oder seinem Stellvertreter, alle übrigen Richter und Polizeirichter vor einem Richter des Berufungsgerichtes oder dem Ersten Vorsitzenden Bezirksrichter eines Landes.

3. Kein Richter oder Polizeirichter darf vor Ablauf seines Vertrages mit den Vereinigten Staaten über seine Anstellung in Deutschland aus seinem Amte entfernt werden, solange dieses besteht, es sei denn auf Grund einer förmlichen Anklage oder aus sonstigen triftigen Gründen. Richter des Berufungsgerichtes haben Anspruch darauf, vor Entfernung aus dem Amt aus triftigen Gründen von dem Militärgouverneur oder seinem Stellvertreter gehört zu werden. Alle übrigen Richter und Polizeirichter haben Anspruch darauf, vor Entfernung aus dem Amt aus triftigen Gründen von dem Berufungsgericht als Kollegium gehört zu werden.

## ARTIKEL 14

## Befähigung

1. Der Präsident und die Richter des Berufungsgerichtes, die Bezirks- und Polizeirichter, der Generalstaatsanwalt und seine Stellvertreter sowie die Staatsanwälte und Hilfsstaatsanwälte müssen Juristen mit abgeschlossener Vorbildung und voll berechtigte Mitglieder des Anwaltsstandes eines der Vereinigten Staaten oder des Distrikts Columbia sein; sie müssen die Rechtspraxis (als Rechtsanwalt, als Richter an einem Court of Record, als Rechtslehrer an einer durch die American Bar Association anerkannten Rechtsschule) ausgeübt haben, und zwar mindestens:

- a) der Präsident und die Richter des Berufungsgerichtes sowie der Generalstaatsanwalt ..... zehn Jahre;
- b) die Bezirksrichter sowie die Stellvertretenden Generalstaatsanwälte ..... fünf Jahre;
- c) die Polizeirichter sowie die Staatsanwälte ..... drei Jahre;
- d) die Hilfsstaatsanwälte ..... zwei Jahre.

2. Auf schriftliche Empfehlung seines Rechtsberaters kann der Militärgouverneur in Einzelfällen von der Erfüllung der vorstehenden Erfordernisse absehen.

## TEIL V

## Übergangsbestimmungen

## ARTIKEL 15

1. Mit der Rechtswirksamkeit dieses Artikels in einem der Länder oder im amerikanischen Sektor von Berlin gelten sämtliche Verfahren, die in dem betreffenden Lande oder Sektor vor Gerichten anhängig sind, welche auf Grund der Verordnung Nr. 2 der Militärregierung (geänderte Fassung) oder auf Grund der Verordnung Nr. 6 der Militärregierung (geänderte Fassung), oder auf Grund der Verordnung Nr. 16 der Militärregierung errichtet worden sind, als anhängig vor dem gemäß dieser Verordnung errichteten entsprechenden Bezirksgericht, das für derartige Verfahren zuständig ist, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- a) alle Verfahren vor einfachen Militärgerichten gelten als anhängig vor dem gemäß dieser Verordnung ernannten entsprechenden Polizeirichter, der für derartige Verfahren zuständig ist, und
- b) alle Verfahren, in welchen die Hauptverhandlung bereits vor der Rechtswirksamkeit dieses Artikels begonnen hat, sollen zu Ende geführt und die übliche Nachprüfung oder andere Nachverfahren gemäß den einschlägigen Gesetzen und Verfahrensordnungen, die vor Rechtswirksamkeit dieses Artikels in Geltung standen, durchgeführt werden.

2. Vom Tage der Rechtswirksamkeit dieses Artikels in einem der Länder oder Sektor an sind Fälle, die nicht unter Ziff. 1 Abs. b dieses Artikels fallen, nicht mehr durch Gerichte zu verhandeln und durchzuführen, die in dem betreffenden Lande oder Sektor gemäß Verordnung Nr. 2 der Militärregierung (geänderte Fassung) oder gemäß Verordnung Nr. 6 der Militärregierung (geänderte Fassung) oder auf Grund der Verordnung Nr. 16 der Militärregierung errichtet sind, sondern durch die gemäß dieser Verordnung errichteten Gerichte.

Herausgeber: Magistat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 30, Nürnberger Str. 53. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Seestr. 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren aufgegeben werden. Teil I: enthaltend Gesetze, Befehle, Verordnungen und Anordnungen sowie amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM. Teil II: enthaltend Bekanntmachungen der Gerichte, der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM. Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Str. 53. Chefredakteur Adolph Erlenbach. Tel.: 24 00 11, App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 3533. Verlagsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstraße 38. 23 223. 1. 49

3. Nach Beendigung der etwa erforderlichen Nachprüfung und gegebenenfalls nach Bestätigung des Urteilspruches gilt das Urteil eines gemäß Verordnung Nr. 2 der Militärregierung (geänderte Fassung) oder gemäß Verordnung Nr. 6 der Militärregierung (geänderte Fassung) oder auf Grund der Verordnung Nr. 16 der Militärregierung errichteten Gerichtes als Urteil eines Bezirksgerichtes gemäß dieser Verordnung, mit Ausnahme der Urteile der gemäß Verordnung Nr. 2 der Militärregierung (geänderte Fassung) oder gemäß Verordnung Nr. 16 der Militärregierung errichteten einfachen Militärgerichte, die als Urteile eines Polizeirichters gemäß dieser Verordnung gelten.

4. Die Bestimmungen des Artikels 5 der Verordnung Nr. 2 der Militärregierung (ausgenommen Abs. h) finden auf alle Verfahren gemäß dieser Verordnung Anwendung.

5. Gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung ist die Gesetzgebung der Militärregierung,

- a) welche sich auf die Gerichte der Militärregierung bezieht, auf die Gerichte der Amerikanischen Militärregierung in Deutschland zu beziehen;
- b) welche sich auf gemäß Verordnung Nr. 2 der Militärregierung (geänderte Fassung) errichtete Obere Militärgerichte, Mittlere Militärgerichte oder Einfache Militärgerichte bezieht, auf Bezirksgerichte gemäß dieser Verordnung zu beziehen, die aus drei Richtern oder aus einem Einzelrichter bestehen, oder auf Polizeirichter gemäß dieser Verordnung;
- c) welche sich auf gemäß Verordnung Nr. 6 der Militärregierung (geänderte Fassung) errichtete Zivilgerichte der Militärregierung oder Rheinschiffahrtsgerichte bezieht, auf die gemäß dieser Verordnung zuständigen Bezirksgerichte zu beziehen;
- d) welche sich auf gemäß Verordnung Nr. 16 der Militärregierung errichtete Rheinschiffahrtsstrafergerichte der Militärregierung bezieht, auf den gemäß dieser Verordnung zuständigen Polizeirichter zu beziehen.

6. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Berufungen und für die Nachprüfung von Verfahren gemäß dieser Verordnung. Eine Nachprüfung von Verfahren gemäß dieser Verordnung im Verwaltungswege findet nicht statt.

7. Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen der Verordnung Nr. 2 der Militärregierung (geänderte Fassung) und der Verordnung Nr. 16 der Militärregierung keine Anwendung auf die Verfahren nach dieser Verordnung.

8. Für Zivilprozesse gemäß dieser Verordnung gelten §§ 15, 23, 24 und 25 von Teil I der Verordnung Nr. 6 der Militärregierung (geänderte Fassung), ferner die durch Verordnung Nr. 18 der Militärregierung hinzugefügten §§ 21 (r) und 27 von Teil I der Verordnung Nr. 6 der Militärregierung, sowie der durch Verordnung Nr. 18 der Militärregierung zur Verordnung Nr. 6 der Militärregierung hinzugefügte und durch Verordnung Nr. 21 der Militärregierung geänderte § 3 von Teil II. Im übrigen gelten die Verordnungen Nr. 6, 13 und 21 der Militärregierung nicht für Verfahren gemäß dieser Verordnung.

## ARTIKEL 16

## Inkrafttreten und Wirksamkeit

1. Diese Verordnung findet in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden sowie in dem amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung.

2. Diese Verordnung tritt am 13. August 1948 in Kraft; die Artikel 1, 2, 4, 6, 11, 13, 14 und 16 dieser Verordnung werden am Tage des Inkrafttretens wirksam. Alle übrigen Artikel dieser Verordnung werden in den einzelnen Ländern und im amerikanischen Sektor von Berlin zu einem Zeitpunkt wirksam, der in einer später zu veröffentlichten Bekanntmachung oder in mehreren solcher Bekanntmachungen bestimmt werden wird. In diesen Bekanntmachungen kann ein abweichender Zeitpunkt für den Beginn der Wirksamkeit in den einzelnen Ländern und im Sektor bestimmt werden.

Im Auftrage der Militärregierung

## Erste Änderung

## der Verordnung No. 31 der Militärregierung „Gerichte der Amerikanischen Militärregierung in Deutschland“

## ARTIKEL I

Die in Teil II, Artikel 2 der Verordnung No. 31 der Militärregierung betreffend Gerichte der Amerikanischen Militärregierung in Deutschland festgelegte Abgrenzung des Zehnten Gerichtsbezirks des Amerikanischen Kontrollgebiets wird hiermit dahin geändert, daß der Kreis Rothenburg ob der Tauber, Land Bayern, hinzugefügt wird und nunmehr an die Stelle der in der Abgrenzung aufgeführten Worte „Rehau, Scheinfeld“ die Worte „Rehau, Rothenburg o. T., Scheinfeld“ treten.

## ARTIKEL II

Artikel 3, Ziffer 16 des Teiles II der Verordnung No. 31 der Militärregierung wird hiermit dahin geändert, daß am Ende dieser Ziffer die Worte „Eide abzunehmen“ vor den Worten „und die Hauptverhandlung anzuordnen“ eingefügt werden.

## ARTIKEL III

Diese Änderung findet in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden und im amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung. Sie tritt mit Rückwirkung vom 16. August 1948 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung